

# VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

**Christoph Becker**, Rechtsanwalt und Notar, Taunusstraße 1, 14193 Berlin,

- im folgenden „**Rechtsanwalt**“ genannt -

und

.....  
.....  
- im folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

Gemäß § 4 Abs. 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vereinbaren die Parteien anstatt der gesetzlichen Gebühren - falls diese nicht höher sind - die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren für die Durchführung des Auftrages:

.....  
.....  
wie folgt:

**1.**  
Der Rechtsanwalt erhält einen Stundensatz in Höhe von € (in Worten: Euro )  
pro geleisteter Stunde.

Fahrt- und Reisezeiten werden mit demselben Stundensatz berechnet. Ferner erhält der Rechtsanwalt pro mit dem Pkw gefahrenem Kilometer € 0,38. Pro gefertigter Kopie für Akteneinsicht, eigener Korrespondenz o. ä. bezahlt der Auftraggeber € 0,50. Alle vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer. Flug-, Taxi-, Bahn- oder andere Reisekosten werden ebenso wie Kosten für Übernachtung vom Auftraggeber gegen Nachweis ersetzt. Der Rechtsanwalt bestimmt im Falle einer Reise das Fortbewegungsmittel, die Übernachtungsstätte u. ä. nach eigenem Ermessen. Der Rechtsanwalt darf zur Durchführung des Auftrages auch andere Fachkräfte einsetzen und dem Auftraggeber die von den anderen Fachkräften erbrachte Leistung entsprechend dem Inhalt dieses Vertrages in Rechnung stellen.

**2.**  
Der Rechtsanwalt rechnet monatlich über die geleisteten Stunden ab. Die Zahlung ist fällig 14 Tage nach Rechnungsdatum. § 9 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (Recht des Rechtsanwalts zur Berechnung eines Vorschusses) bleibt unberührt. Hat der Auftraggeber Einwendungen gegen die Rechnung, so muß er diese innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei dem Rechtsanwalt geltend machen; anderenfalls gilt die Rechnung vom Auftraggeber als anerkannt.

**3.**  
Entsteht Streit über die Anzahl der geleisteten Stunden, den Anfall oder die Notwendigkeit der Verursachung von Reisekosten o. ä., so trägt der Auftraggeber die Beweislast, sofern der Rechtsanwalt über die Anzahl der geleisteten Stunden, der gefahrenen Kilometer o. ä. nachvollziehbar, ordnungsgemäß und lückenlos abgerechnet hat.

**4.**  
Der Auftraggeber ist von dem Rechtsanwalt darüber belehrt worden, daß diese Gebührenvereinbarung von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abweicht und daß die nach dieser Gebührenvereinbarung abgerechneten Kosten im Falle der Erstattungsfähigkeit von der Staatskasse, erstattungspflichtigen Gegnern, einer Rechtsschutzversicherung oder anderen Personen nur bis zur gesetzlichen Höhe - berechnet nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz - erstattet werden.

**5.**  
Die Vereinbarungen über die Rechtsanwaltsgebühren ergeben sich ausschließlich aus diesem Text. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Befreiungen von der Schriftform sind unwirksam. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der Gebührenvereinbarung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung anzunehmen, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am ehesten entspricht. Der Auftraggeber hat eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

....., den .....

.....  
Rechtsanwalt

.....  
Auftraggeber